**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 79 (1928)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit der Erklärung: "Schnee, wenn er zu schmelzen beginnt", und weiter Schnee, "der sich leicht ballt, ziemlich naß ist", besonders der mit Steinen, Schlamm gemischte Lawinenschnee. "Wenn der Schnee schläsmen, d. h durchweicht ist, fährt die Lawine zu Tal."

Der Ausdruck "g-schläsme", intransitiv, als "ein wenig auftauen, weich werden", wird auch speziell für den Kanton Uri, Ursern, bezeugt.

Daß in Uri die nämliche Bezeichnung für zwei ganz versschiedene Zustände des Schnees, für schmelzenden, weichen, und für harten, zusammengefrorenen "Sueggischnee" angewendet werden solle, erscheint schwer verständlich.

Das Jdiotikon enthält keinerlei diese Auffassung bestätigende Ansbeutung, obschon dessen Gewährsmänner aus dem Urnerland wohl ebenso zuverlässige "Kenner urnerischen Sprachgebrauches" sein dürften, als unser verehrter Herr Kollege. Dr. Fankhauser.

# Vereinsangelegenheiten.

### Preisaufgabe.

Anläßlich der Hauptversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 10. September in Bellinzona wurde folgende Preisaufgabe für Vereinsmitglieder aufgestellt:

"Durch welche Maßnahmen kann die Versorgung der schweizerischen Zellulose= und Papierindu= strie mit einheimischem Papierholz wesentlich ge= fördert werden?"

Das Ständige Komitee hat in Verbindung mit der "Hespa", welche diese Aufgabe vorgeschlagen hat, nachstehendes Reglement entworfen.

## Reglement für die Preisaufgabe.

- 1. Bei der Beantwortung der Preisaufgabe sollen in erster Linie praktische Gesichtspunkte wegleitend sein.
- 2. Zur Lösung der Preisaufgabe werden zugelassen alle Mitglieder des Schweizerischen Forstwereins im In- und Ausland, sowie weitere in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger.
- 3. Den Bewerbern wird eine Zusammenstellung der "Hespa", Holzeinkaufsstelle schweizerischer Papier= und Papierstoff=Fabrikanten in Luzern, mit Angaben über Papierholzlieferungen in den letzten vier Jahren, getrennt nach Jahren und Kantonen übergeben.

Weitere gewünschte Angaben werden, soweit möglich, direkt durch die "Hespa" mitgeteilt bzw. vermittelt. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an die "Hespa" zu richten.

4. Die Lösungen sind bis zum 30. Juni 1929 (Datum des Post=stempels des Aufgabeortes) an den Präsidenten des Schweizerischen Forst=vereins abzuliefern.

Sie sind mit einem Kennwort zu überschreiben. Ein mit dem gleichen Kennwort versehenes Kuvert soll die genaue Adresse des Verfassers ent= halten.

- 5. Alle prämiierten Lösungen werden gemeinsames Eigentum des Schweizerischen Forstvereins und der "Hespa", welche sich alle Rechte auf deren Benützung vorbehalten.
- 6. Für die Begutachtung der Lösungen wird ein Preisgericht mit dem Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins als Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestellt, wovon zwei vom Schweizerischen Forstverein und zwei von der "Hespa" gewählt werden.

Im Falle der Verhinderung eines Preisrichters wird von der "Hespa", bzw. vom Ständigen Komitee ein Ersatmann bestimmt.

7. Der erste Preis ist auf Fr. 3000 angesetzt. Eine Summe bis 4000 Franken steht zur Prämiserung weiterer Arbeiten zur freien Verfügung der Preisrichter.

Dem Preisgericht wird das Recht vorbehalten, den ersten Preis nicht zuzuteilen, sofern keine vollwertige Lösung vorliegt.

- 8. Der motivierte Entscheid des Preisgerichtes wird im Doppel zushanden der "Hespa" und des Ständigen Komitees des Schweizerischen Forstvereins ausgestellt. Das Ständige Komitee legt diesem Entscheid der Jahresversammlung 1929 des Schweizerischen Forstvereins zur Kenntnisnahme vor.
- 9. Durch die Teilnahme am Preisausschreiben unterwerfen sich die Bewerber den vorstehenden Bedingungen und dem Entscheide des Preiszgerichtes.

Für den Schweizerischen Forstverein,

Der Präsident: F. Graf. Der Aktuar: W. Ammon.

St. Gallen/Thun, den 24. September 1928.

## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

Die eidgenössische Kommission für die forstlich praktische Wählbarkeitsprüfung ist vom Bundesrat unterm 5. September für eine neue dreijährige Amtsdauer, d. h. bis zum 9. September 1931, bestätigt worden. Sie sett sich zusammen aus dem eidgenössischen Oberforstinspektor, Herrn Petitmermet, als Präsident und dem Vorstand der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, Herrn Professor W. Schädelin, von Amtes wegen, aus den Kommissionsmitgliedern